



## Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Universität zu Köln

### Wahlausschreiben

für die Wahl des Personalrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal 2020

Gemäß § 23 LPVG in Verb. mit §§ 13, 104 LPVG ist für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Universität zu Köln der Personalrat neu zu wählen.

**Die Wahl findet am: 25. November 2020 statt.**

Es sind **19** Mitglieder für den örtlichen Personalrat zu wählen. Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl von allen gem. § 104 LPVG Wahlberechtigten (wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gewählt.

Für die Wahl werden zwei Stimmbezirke gebildet:

Stimmbezirk 1: Wahlberechtigte, deren Personalangelegenheiten von Dezernat 4 der Universität verwaltet werden.

Stimmbezirk 2: Wahlberechtigte, deren Personalangelegenheiten vom Geschäftsbereich 4 des Universitätsklinikums verwaltet werden.

Urnenwahl ist nur im jeweiligen Stimmbezirk möglich. Briefwahl für alle Wahlberechtigten wickelt der Wahlvorstand ab (s. unten).

Ein Abdruck der Wählerverzeichnisse liegt ab dem **15.09.2020** im Büro des Personalrates-Wiss., Universitätsstraße 16, 50923 Köln aus und kann dort von jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe nach Terminvereinbarung mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes (wgippert@uni-koeln.de) eingesehen werden. Ein Abdruck der Wahlordnung ist ebenfalls dort ausgelegt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der **23.09.2020**.

Für die am 14.09.2020 Beschäftigten berechnet sich die Frauenquote zu **55,2%**. Gemäß § 14 Abs. 6 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 110 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **02.10.2020**, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die bzw. der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden ab dem **06.10.2020** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Ab dem **26.10.2020** werden dieses Wahlausschreiben, die Wahlvorschläge und die Unterlagen für die Briefwahl an alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versandt. Diese Unterlagen enthalten den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum **25.11.2020**, 16.00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein, um gewertet werden zu können. Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

**Zusätzlich ist am 25.11.2020 Urnenwahl möglich.** Diese findet statt:

Für Stimmberechtigte aus Stimmbezirk 1:

|                                |                        |   |
|--------------------------------|------------------------|---|
| Am Mittwoch, 25. November 2020 | 11:00 bis 16:00<br>Uhr | im Büro des Personalrates-Wiss.,<br>Universitätsstraße 16 (Wahlort 1) |
|--------------------------------|------------------------|---|

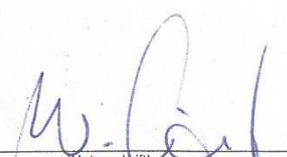
Für Stimmberechtigte aus Stimmbezirk 2:

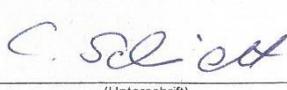
|                                |                        |  |
|--------------------------------|------------------------|--|
| Am Mittwoch, 25. November 2020 | 11:00 bis 14:00<br>Uhr | im LFI-Gebäude,<br>Ebene 0 in der Cafeteria<br>(Wahlort 2) |
|--------------------------------|------------------------|--|

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet öffentlich am 25.11.2020 ab 16:15 Uhr im Büro des PRwiss, Universitätsstraße 16, 50923 Köln statt.

**Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: 14. September 2020**

Der Wahlvorstand:

  
 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

  
 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

  
 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

(Dr. Wolfgang Gippert)      ...      (Dr. Carmen Schmid)      (Dr. Dr. Frank Pluisch)

Ausgehängt am 14.09.2020 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am .....